

10. VIII. 1918

Neue Vorschriften in den Verfahämtern.

Sechs Monate Laufzeit der Pfandscheine. —
20 Heller Pfandscheingebühr.

Im Dorotheum und den Filialämtern wurde eine Kundmachung angebracht, derzufolge die Laufzeit der Pfandscheine über alle zur Einschätzung oder Umfetzung gelangenden Pfänder von zehn auf sechs Monate herabgesetzt wird. Die Pfand-eigentümer werden daher auf die auf den Pfand-scheinen ersichtlichen Verfallszeiten besonders aufmerksam gemacht. Die Herabsetzung der bisher zehn Monate betragenden Laufzeiten ist bereits mit Juli in Kraft getreten.

Eine zweite Kundmachung teilt mit, daß zufolge Erlasses der Statthalterei bis auf weiteres für jeden neu ausgefertigten Pfandschein, mit Ausnahme jener, die auf Darlehensbeiträge von 2 und 3 K. lauten, außer- fällig des Anlasses der Darlehenszinsen eine Pfandscheingebühr von 20 Heller eingehoben wird.

Mit der Kürzung der Laufzeiten der Pfand- schein, ebenso mit der Einhebung der Pfandschein- gebühren schließen sich die Verfahämter den bisher bloß bei den privaten Verfahämtern bestandenen Einrichtungen an. Die Kürzung der Laufzeit erfolgte, um den Verkehr zu beschleunigen und allzulange Ein- lagerungen zu verhindern. So befinden sich zum Bei- spiel seit dem Jahre 1914 ununterbrochen Effekten in den Depots, die bei Kriegsausbruch ver- setzt wurden. Die Pfandscheingebühr von 20 H. richtet sich gegen die massenhaften „Schein- verpfändungen“, die nur vorübergehend durchgeführt werden, um die Ware abschätzen zu lassen und so die Schätzgebühr beim Goldarbeiter zu ersparen.